

Akademisches Jahr 2022/2023

Einmalausschreibung für die Zuteilung regionaler Beihilfen:

- **Stipendium**
- **Wohnheimplätze**
- **Unterkunftsbeiträge - Campus Portogruaro, Bozen,
Conegliano und Verona**
- **Zuschüsse zur internationalen Mobilität**

Das Projekt wird im Rahmen des NARP von der Europäischen Union, Initiative „Next Generation EU“, Investition 1.7 „Stipendien für den Hochschulzugang“ der Mission 4, Komponente 1 finanziert.

FRISTEN

Zur Leistungsbeantragung müssen Sie den Online-Antrag im Bereich der Online-Dienste der Website www.ardis.fvg.it ausfüllen und **bis 13.00 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) am in der Tabelle angegebenen Stichtag gemäß den Verfahren in Artikel 6 einreichen.

Bei den Einreichungsfristen für die Online-Bewerbung handelt es sich um eine **Ausschlussfrist**. Daher führt ein Ausfüllen nach Fristablauf zum **Ausschluss des Antrags vom Verfahren**.

Das elektronische ARDiS-Online-Dienste-System bescheinigt das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Online-Antragsstellung.

Begünstigung	Ausfüllung Online- Bewerbung	Veröffentlichung der vorläufigen Rangliste (ungefähres Datum)
Folgejahre	1. August 2022	10. August 2022
Erstsemester	30. August 2022	14. September 2022
Wohnheimplätze Studenten, nur mit Immatrikulationspflicht ausschließlich Campus Gemona del Friuli	13. September 2022	26. September 2022
Stipendium	28. September 2022	31. Oktober 2022
Unterkunftsbeiträge (Campus Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona)	28. September 2022	3. Februar 2023
Zuschüsse zur internationalen Mobilität	6. April 2023	11. Mai 2023
Mitteilung der Daten des entgeltlichen Vertrags	18. Oktober 2022	-
Antrag auf Ermäßigung der Studiengebühren - Campus Udine	5. Oktober 2022	-

Ausgeschriebene Beihilfen (Art. 1)

ARDiS schreibt die folgenden Beihilfen aus:

- Stipendien
- Wohnheimplätze
- Unterkunftsbeträge - Campus Portogruaro, Bozen, Conegliano und Verona
- Zuschüsse zur internationalen Mobilität.

Leistungsempfänger (Art. 2)

Leistungsempfänger sind:

- Studenten der Universitäten Triest und Udine, die sich für das akademische Jahr 2022/2023 für folgende Studiengänge eingeschrieben haben:
 - Mit Bachelor-Abschluss
 - Mit Masterabschluss
 - Mit einstufigem Masterabschluss
 - Spezialisierung, mit Ausnahme von Studiengängen im medizinischen Bereich, die auf der Grundlage einschlägiger Vorschriften durchgeführt werden
 - Doktoranden, die nicht in den Genuss des im Ministerialerlass Nr. 224 vom 30. April 1999 vorgesehenen Stipendiums kommen.
- Studenten der Musikkonservatorien „G. Tartini“ in Triest und „J. Tomadini“ in Udine, die für das Studienjahr 2022/2023 eingeschrieben sind, und zwar für Folgendes:
 - Dreijährige Hochschulstudiengänge der Stufe I,
 - Zweijährige Fachkurse der Stufe II
- Studenten, die sich für das akademische Jahr 2022/2023 für ein Hochschuldiplom der Stufe I in den Fächern „Grafikdesign für Unternehmen“, „Malerei“ und „Innenarchitektur und Design“ an der Akademie der Schönen Künste „G.B. Tiepolo“ in Udine eingeschrieben haben
- Studenten, die im letzten Jahr eines regulären Studiengangs im akademischen Jahr 2021/2022 eingeschrieben sind und ihren Abschluss in den Semestern desselben akademischen Jahres nach dem 28. September 2022 machen.

Studierende, die in Einzelstudiengängen, in Studiengängen für den Zugang zu Auswahlverfahren für Lehrkräfte, in Spezialisierungsstudiengängen, in Spezialisierungsstudiengängen für die pädagogische Betreuung von behinderten Schülern und in Masterstudiengängen eingeschrieben sind, haben keinen Anspruch auf die ausgeschriebenen Leistungen.

Dauer des Leistungsanspruchs (Art. 3)

Die ausgeschriebenen Beihilfen **werden bei erstmaliger Erlangung des Abschlusses für jede Studienabschlussstufe** gewährt.

Die Studienverweildauer an der Universität wird ab dem Jahr der ersten Immatrikulation im Universitätssystem berechnet, unabhängig von einem Studiengangwechsel, mit Ausnahme von Studierenden mit einem Behinderungsgrad von mindestens 66 %, für die ein Studienabbruch maximal dreimal möglich ist.

Die Studienverweildauer an der Universität wird einmalig im Falle folgender Umstände zurückgesetzt:

- Unwiderruflicher Abbruch des Studiums im ersten Jahr ohne Anerkennung von Prüfungen.
- Immatrikulation für Studiengänge mit programmiertem Zugang nach einem Studiengangwechsel, einem Studienabbruch oder einem Wechsel von einer anderen Universität am Ende des ersten Studienjahres.

Für die Berechnung der Studienverweildauer sind die Jahre der Immatrikulation für Masterstudiengänge ausschlaggebend, für die eine Anerkennung beantragt wird.

Studierende können die Leistungen bis zum ersten Jahr über die Regelstudiezeit hinaus (zusätzliches Semester) in Anspruch nehmen. Die Höhe des Stipendiums für das zusätzliche Semester wird halbiert.

Studenten, die in Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die auf der Grundlage der geltenden Vorschriften für das Studienfach durchgeführt werden, sowie der Doktoratsstudiengänge) und nicht in den Genuss des Stipendiums gemäß Ministerialerlass Nr. 224 vom 30. April 1999 kommen, können die Leistungen für einen Zeitraum **in Anspruch nehmen, der der in der jeweiligen Lehrordnung vorgesehenen Dauer entspricht**, beginnend mit dem akademischen Jahr der Erstimmatrikulation. Für Studienjahre, die über die gesetzliche Dauer des Studiengangs hinausgehen, sind keine Leistungen vorgesehen.

Für Studierende mit einem Studienabschluss in „Interlingualer Kommunikation für juristische Berufe“ und in „Unternehmens- und Behördenrecht“ nach einem jeweils dreijährigen Studiengang, die sich in den einstufigen Masterstudiengang in Rechtswissenschaften mit verkürztem Studium einschreiben, wird ein Jahr von ihrer Studienverweildauer abgezogen.

Ausgenommen von der Berechnung der Studienverweildauer sind die Jahre der Immatrikulation für Einzelstudiengänge, für die die Anerkennung der im Rahmen dieser Studiengänge erworbenen Studienscheine nicht beantragt wurde oder die nicht zum Zwecke der Leistungsanforderungserfüllung angegeben wurden, sowie die Jahre der Unterbrechung des Studiums gemäß Artikel 9 Absatz 4 sowie 5 der Gesetzesverordnung 68/2012.

Voraussetzungen für die Leistungszulassung (Art. 4)

1. Immatrikulationspflicht

Die Immatrikulation an Universitäten, Konservatorien und Akademien muss **innerhalb der von den einzelnen Einrichtungen festgelegten Fristen** erfolgen.

Eine Antragstellung ist möglich, wenn der Bewerber noch nicht immatrikuliert ist (Art. 6.1).

Für Diplomanden, die Leistungen für das zusätzliche Semester beantragen (Studenten), gilt die Immatrikulationspflicht als erfüllt, wenn sie im akademischen Jahr 2021/2022 ordnungsgemäß in ihrem letzten Studienjahr eingeschrieben waren und ihren Abschluss innerhalb des Überzugssemesters desselben Studienjahres erlangen oder wenn sie sich im akademischen Jahr 2022/2023 innerhalb der von der jeweiligen Einrichtung festgelegten Fristen für das erste die Regelstudienzeit überschreitende Studienjahr immatrikulieren.

Nicht förderungsberechtigt sind Diplomanden, die

- den Studienabschluss vor dem 28. September 2022 erwerben
- ihren Studienabschluss in einem Semester des akademischen Jahres 2021/2022 erwerben und ihr Studium im akademischen Jahr 2022/2023 an einer Universität, einem Konservatorium oder einer Einrichtung außerhalb der Region Friaul-Julisch Venetien fortsetzen (mit Ausnahme der Masterabschlüsse).

2. Leistungsanforderung

Die Leistungsanforderung wird auf der Grundlage von ordnungsgemäß registrierten Anrechnungspunkten (CFU) oder gleichwertigen Studienscheinen berechnet.

Folgende Anrechnungspunkte/Studienscheine werden nicht berücksichtigt:

- **Vor der Einschreibung in den entsprechenden Studiengang erworbene Anrechnungspunkte/Studienscheine.**
Bei der Anerkennung von Anrechnungspunkten/Studienscheinen (Transfer von einer anderen Universität, Wechsel des Studiengangs oder verkürzter Studiengang) werden die Jahre der Immatrikulation an der Universität im Hinblick auf die Verweildauer summiert.
- **Aus Studiennachweisen stammende Punkte, die zum Ausgleich von fehlenden Studienscheinen** aus früheren Studiengängen erworben wurden
- **Aus Studiennachweisen für Einzelstudiengänge stammende Punkte**, für die die Anerkennung der in diesen Studiengängen erworbenen Anrechnungspunkte nicht beantragt wurde oder die, selbst wenn sie anerkannt wurden, nicht für die Erfüllung der Anspruchsanforderungen angegeben wurden
- **Aus überzähligen Lehrtätigkeiten stammende Studiennachweise**

- **Aus integrierten Prüfungsmodulen stammende Studiennachweise**, die bis zum Abschluss der integrierten Prüfung nicht regulär als Teil des Studiengangs im Esse3-System erfasst werden.

➤ **Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studenten**

Studierende, die als Studienanfänger ein Stipendium oder eine andere Geldleistung erhalten, **müssen eine Leistungsanforderung von 20 CFU (oder 10 CFU, wenn sie in Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben sind) erreichen, die ordnungsgemäß im Esse3-System oder in den Datenbanken des Konservatoriums und der Akademie registriert sind, wobei sie die entsprechenden Prüfungen bis spätestens 10. August 2023 bestanden haben müssen, um den vollen Betrag des Stipendiums zu erhalten.**

Werden Anrechnungspunkte **nach dem 10. August 2023, aber vor dem 30. November 2023 erworben, wird der Stipendienbetrag halbiert.**

Zur Erlangung der für die Auszahlung des Stipendiums erforderlichen Anrechnungspunkte werden Anrechnungspunkte, die infolge eines Studienabbruchs, eines Studienwechsels oder eines Transfers vergeben wurden, nicht als gültig betrachtet, und der in Abschnitt 4.2.3 genannte Bonus kann nicht verwendet werden.

Werden die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht bis zum 30. November 2023 erbracht, werden das Stipendium sowie andere Geldleistungen entzogen (Art. 24).

➤ **Studenten in den auf das erste Studienjahr folgenden Jahren**

Studierende, die in den Folgejahren immatrikuliert sind, müssen die **Leistungsanforderungen bereits bis einschließlich 10. August 2022 erfüllen**, um Anspruch auf Leistungen zu haben:

Studienjahr der Erstimmatrikulation	21/22	20/21	19/20	18/19	17/18	Weiteres Semester
Immatrikulationsjahr im akademischen Jahr 2022/23	2.	3.	4.	5.	6.	
	Zu erreichende Gesamtpunktzahl ab dem Jahr der Erstimmatrikulation					
Bachelor-Abschluss (Dreijähriger Studiengang) Dreijähriger Studiengang der Stufe I (Konservatorium)	25 CFU	80 CFU	-	-	-	135 CFU
Masterabschluss * Zweijähriger Spezialisierungsstudiengang der Stufe II (Konservatorium) *	30* CFU	-	-	-	-	80* CFU
Einstufiger Masterabschluss	25 CFU	80 CFU	135 CFU	190 CFU	245 CFU	+55** CFU

* Die für den Masterabschluss und den zweijährigen Spezialisierungsstudiengang der Stufe II angegebenen Anrechnungspunkte können nur von Studierenden des Masterstudiengangs oder des Spezialisierungsstudiengangs angerechnet werden.

** Wird im letzten Jahr des Studiengangs hinzugefügt.

Bitte beachten Sie: Bei Studienabbruch/Transfer/Studiengangwechsel mit Anrechnung von Studienscheinen wirkt sich die Verweildauer der Studierenden auf die Leistungsanforderungen aus.

Für Studiengänge an Konservatorien und Akademien wird anstelle von CFU das Kürzel CFA benutzt.

Die in der Tabelle angegebenen Leistungsnachweise müssen ordnungsgemäß im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie registriert sein **und die entsprechenden Prüfungen sind spätestens am 10. August 2022 zu bestehen.**

Die Studenten müssen in der Online-Bewerbung auf eigene Verantwortung die Anzahl der in ihrem Studiengang ordnungsgemäß registrierten Anrechnungspunkte (im Esse3-System der Universitäten oder in der Datenbank der Konservatorien) angeben, mit Ausnahme der Anrechnungspunkte, die für die Erfüllung der Leistungsanforderungen nicht anrechnungsfähig sind.

Studenten der Folgejahre können BONUS-CFU verwenden, die auf der Grundlage des bereits besuchten Kursjahres erworben wurden, um die erforderlichen Leistungsanforderungen zu erfüllen.

➤ **Bonus-CFU**

- **Bis zu 5 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Leistungen im zweiten Studienjahr
- **Bis zu 12 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Leistungen im dritten Studienjahr
- **Bis zu 15 Anrechnungspunkte** - bei erstmaliger Inanspruchnahme - für Leistungen in den folgenden Studienjahren.

Die **Aktivierung des Bonus** kann **über den Online-Antrag beantragt** werden. **Der Bonus kann nur einmal genutzt werden und ist nicht kumulierbar.** Der Teil des Bonus, der nicht im Studienjahr der Aktivierung verwendet wird, kann in den folgenden Studienjahren verwendet werden.

Die Aktivierung des Bonus kann über den Online-Antrag beantragt werden. ARDIS prüft die tatsächlich verfügbaren Bonus-CFU und wendet sie gegebenenfalls von Amts wegen an, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.

Die Studierenden können die Inanspruchnahme des Bonus überprüfen, indem sie auf ihre elektronische Akte zugreifen, um ihre Position in der Rangliste für die verschiedenen beantragten Leistungen zu überprüfen.

Der Student muss die Nutzung von Bonus-CFU an anderen Universitäten in früheren Studiengängen angeben.

Alle Bonus-CFU, die in den Studienjahren vor dem akademischen Jahr 2022/2023 beantragt wurden, werden nicht für die Erreichung der Mindestleistungsanforderung dieser Ausschreibung angerechnet.

Die Bonus-CFU können nicht zur Erreichung der Anforderungen für das erste Studienjahr verwendet werden (dies gilt sowohl für den Bachelor als auch für den Master).

➤ **Studenten, die in Doktorats- und Postgraduiertenstudiengängen eingeschrieben sind**

Studenten, die in Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind (mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die auf der Grundlage der geltenden Vorschriften für das Studienfach durchgeführt wurden, sowie der Doktoratsstudiengänge) und nicht in den Genuss des Universitätsstipendiums gemäß Ministerialerlass Nr. 224 vom 30. April 1999 kommen, müssen die Voraussetzungen für eine reguläre Immatrikulation im laufenden Studienjahr erfüllen.

3. Einkommens- und Vermögenskriterium

Diese Voraussetzung wird auf der Grundlage des Indikators der gleichwertigen wirtschaftlichen Lage (**ISEE) bezüglich subventionierter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** ermittelt, der sich auf das Einkommen und das Vermögen des Jahres 2020 bezieht.

Konkret bedeutet dies:

- Der Indikator der gleichwertigen wirtschaftlichen Lage (ISEE) bezüglich subventionierter Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium darf die Grenze von **€ 24.335,11** nicht überschreiten.
- Der Indikator für die gleichwertige Finanzlage (ISPE=ISP/Äquivalenzskala) darf die Grenze von **€ 52.902,43** nicht überschreiten.

Die vorgenannten **Bedingungen müssen gleichzeitig** erfüllt sein.

Für Studenten, die nachweisen möchten, dass sie die Einkommens- und Vermögensvoraussetzungen erfüllen, gilt Folgendes:

- a) EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz in Italien, deren in Italien wohnende Familienangehörige über Einkommen und Vermögen in Italien und/oder im Ausland verfügen, müssen sich an ein beliebiges Steuerberatungszentrum (CAF) wenden, um die für den Erhalt der ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf das Einkommen im Jahr 2020 und das Vermögen im Jahr 2020 beziehen, und die entsprechende DSU (Dichiarazione sostitutiva unica) ausfüllen.
- b) EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger mit Wohnsitz in Italien und einer im Ausland ansässigen Kernfamilie und/oder mit im Ausland erzielten oder besessenen Einkünften und Vermögenswerten sind in jedem Fall verpflichtet, alle Einkünfte und Vermögenswerte, die sich im Besitz ihrer Kernfamilie in Italien befinden, gemäß den in dieser Ausschreibung dargelegten Verfahren zu melden. Aus diesem Grund müssen sie sich an ein beliebiges CAF wenden, um die für den Erhalt der ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die sich auf die Einkommens- und Vermögenssituation in Italien im Jahr 2020

beziehen, und sich dann ausschließlich an ein CAF wenden, um sich von diesem das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE parificato universitario) ausstellen zu lassen. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Öffnungszeiten und Adressen der angeschlossenen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

- c) EU- und Nicht-EU-Bürger, die ihren Wohnsitz nicht in Italien haben und deren Kernfamilie im Ausland wohnt, müssen sich ausschließlich an ein Steuerberatungszentren (CAF) wenden, die mit der Universität eine Vereinbarung über die Ausstellung des Formulars für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE parificato universitario) getroffen haben. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos. Die Adressen der angeschlossenen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht.
- d) Studenten, die in Italien als politische Flüchtlinge anerkannt sind, müssen die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen; staatenlose Studenten müssen eine beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Unterlagen beifügen. Für diese Kategorien werden ausschließlich die in Italien erzielten Einkünfte und das in Italien befindliche Vermögen berücksichtigt.
- e) Studenten aus Entwicklungsländern im Sinne des Ministerialerlasses Nr. 344 vom 8. April 2022 „Definition der Liste der besonders armen Länder für das Studienjahr 2022/2023“, die in Anhang 2 aufgeführt sind, müssen die Bewertung der wirtschaftlichen Lage vorlegen, die auf der Grundlage einer von der italienischen Vertretung im Herkunftsland ausgestellten Bescheinigung durchgeführt wurde, die bestätigt, dass der Student nicht zu einer Familie gehört, die als einkommensstark und einer höheren Gesellschaftsklasse zugehörig angesehen wird.

Bei Studenten, die sich für das erste Studienjahr einschreiben, kann diese Bescheinigung von italienischen Einrichtungen ausgestellt werden, die gemäß den geltenden Bestimmungen über die Immatrikulation ausländischer Studenten an italienischen Universitäten zur Erteilung einer finanziellen Garantie befugt sind. In diesem Fall verpflichtet sich die Bürgschaftseinrichtung, das Stipendium im Falle einer Entziehung im Namen des Studierenden zurückzuzahlen.

Die Öffnungszeiten und Adressen der angeschlossenen CAF sind unter www.ardis.fvg.it veröffentlicht. Die Ausstellung der Unterlagen ist kostenlos.

Die Studierenden müssen daher bis zum Ablauf der Frist für das Ausfüllen des Online-Antrags für jede Leistung über die Protokollnummer der ISEE-Bescheinigung oder zumindest die Nummer der „Dichiarazione sostitutiva unica“ (DSU) verfügen.

Der Student muss im Online-Antrag **die INPS-Protokollnummer der ihn betreffenden ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium** angeben; auf der Grundlage dieser Nummer extrahiert ARDIS automatisch die Daten zur ISEE-Bescheinigung aus der INPS-Datenbank.

Die in den Unterabsätzen **b)**, **c)** und **e)** genannten Studierenden müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie bis zum Ablauf der Frist für das Ausfüllen der Online-Bewerbung für die jeweilige Leistung das Formular für gleichwertige Hochschulindikatoren (ISEE parificato universitario) erhalten

haben. Die angeschlossenen CAF übermitteln ARDIS die entsprechenden Datensätze. Die betroffenen Studenten müssen bei der Online-Bewerbung keine Protokollnummer angeben.

Für die Beantragung der in dieser Ausschreibung genannten Leistungen **ist nur die ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium gültig, die sich auf den antragstellenden Studenten bezieht. Eine Bescheinigung mit normaler ISEE-Erklärung ist nicht gültig, auch wenn sie sich auf den antragstellenden Studenten bezieht.**

Studenten, die für ein Doktoratsstudium immatrikuliert sind (mit oder ohne Wohnsitz in Italien), können sich für eine andere Zusammensetzung der Kernfamilie entscheiden, um Zugang zu den Leistungen gemäß Artikel 8, Absatz 4 des Ministerialerlasses Nr. 159/2013 und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen zu erhalten.

Wenn ein/e Student/in über eine **aktuelle ISEE-Bescheinigung** anstelle einer ISEE für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium verfügt, muss er/sie dies ausschließlich unter info.trieste@ardis.fvg.it und info.udine@ardis.fvg.it bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung des Online-Antrags für jede Leistung melden.

Die aktuelle ISEE-Bescheinigung ist sechs Monate gültig, daher muss die Bescheinigung zum Zeitpunkt der Beantragung der jeweiligen Leistung noch gültig sein.

➤ **Studierende, die unabhängig von der Herkunftsfamilie sind:**

Studenten gelten als unabhängig von ihrer Herkunftsfamilie, wenn sie **beide** der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- **Wohnsitz** laut Melderegister außerhalb des Herkunftshaushalts, der seit mindestens zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreichung des Antrags für jeden Studiengang in einer Unterkunft besteht, die keinem Mitglied des Herkunftshaushalts gehört
- **Vorhandensein eines angemessenen Einkommens**, bestehend aus einem steuerlich erklärten Arbeitseinkommen oder einem gleichgestellten Einkommen, das mindestens zwei Jahre lang nicht weniger als 9.000,00 € pro Jahr beträgt, bezogen auf einen Einpersonenhaushalt.

In diesem Fall können die Studierenden eine ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium vorlegen, indem sie einen eigenen Familienkern gründen.

Für die Bemessung der Höhe des Zuschusses werden diese Studenten genauso behandelt wie Studenten mit **auswärtigem Wohnsitz**.

Studenten mit Behinderungen (Art. 5)

Die Ausschreibung sieht erleichterte Bedingungen für Studenten mit Behinderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder mit einem Behinderungsgrad von 66 % oder mehr vor.

Online-Antragsverfahren (Art. 6)

Studierende, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, müssen die Online-Bewerbung ausfüllen (über die Online-Dienste auf der Website www.ardis.fvg.it) und **bis 13 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/CEST) **an dem in der Terminabfolge angegebenen Tag** einreichen.

Das elektronische System bescheinigt das genaue Datum und die genaue Uhrzeit der Antragsstellung.

ZUGANGSDATEN FÜR DEN ZUGRIFF AUF DEN ANTRAG

Um die Online-Bewerbung auf der ARDIS-Website auszufüllen, müssen sich die Studierenden über SPID, das öffentliche digitale Identitätssystem (siehe www.spid.gov.it), mithilfe des CIE (elektronischer Personalausweis) oder über eIDAS (nur für EU-Studierende) ausweisen.

Nicht-italienische Studenten, die lediglich im Besitz eines von den Behörden ihres Landes ausgestellten Ausweises sind und keinen Wohnsitz in Italien haben, sowie minderjährige Studenten (italienische und ausländische) müssen sich wie folgt ausweisen:

- **Für die ARDIS-Stelle in Triest** durch **Online-Registrierung auf der Esse3-Website** für Studierende, die sich an der Universität Triest immatrikulieren (die Anmeldedaten sind innerhalb von 24 Stunden nach der Registrierung aktiv, andernfalls müssen sich die Studenten an das ARDIS-Büro in Triest wenden) oder durch **Online-Registrierung auf der ARDIS-Website** für Studierende, die sich am Konservatorium immatrikulieren.
- **Für die ARDIS-Stelle in Udine** durch **Online-Registrierung auf der ARDiS-Website** (falls sie noch nicht an der Universität oder am Konservatorium bzw. der Akademie immatrikuliert sind) oder durch **Verwendung der von der Universität Udine** zur Verfügung gestellten Anmeldedaten (Matrikelnummer und Passwort), falls sie bereits an dieser Universität immatrikuliert sind.

Der Online-Antrag erfolgt einmalig: Studierende, die mehr als eine Leistung beantragen möchten, müssen den Antrag nur einmal ausfüllen und dabei alle gewünschten Leistungen auswählen. Der Online-Antrag für mehr als eine Leistung muss vor Ablauf der ersten Frist für die beantragten Leistungen eingereicht werden.

Nachdem die Studenten Zugang zum persönlichen Online-Bereich erhalten haben, müssen sie für das Antragsverfahren:

1. Ihre persönlichen Daten eingeben oder ändern und eine Kopie eines gültigen Ausweises hochladen

2. Angaben zur Anmeldung, zum Verdienst und zur wirtschaftlichen Lage eingeben oder ändern
3. Die gewünschten Leistungen auswählen
4. Die Zusammenfassung des Antrags mit den eingegebenen Daten überprüfen, die bis zur Übermittlung der Online-Bewerbung bearbeitet werden können
5. Den Antrag online einreichen, indem sie die eingegebenen Daten bestätigen. Erst nach der Übermittlung sind die eingegebenen Daten endgültig.

Alle von den Studenten eingegebenen Daten werden gemäß Präsidialerlass 445/2000 erklärt, weshalb die Studierenden für deren Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit verantwortlich sind.

Die Sicherheit und Korrektheit der Übermittlung des Online-Antrags wird erst mit dem Erhalt der automatischen Bestätigungs-E-Mail, die vom System automatisch generiert wird, bestätigt.

Eingereichte Anträge werden nicht als gültig betrachtet:

- Wenn sie nach Ablauf der in der Terminabfolge angegebenen Fristen eingereicht werden
- Wenn sie durch andere als die in dieser Ausschreibung vorgesehenen Methoden gestellt werden.

Berichtigungen der eingegebenen Daten können per E-Mail unter info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it innerhalb der Frist für die Einreichung des Online-Antrags in Bezug auf die beantragten Leistungen beantragt werden.

Gemäß Gesetz 241/1990 und Regionalgesetz 7/2000 wird der Beginn des Verfahrens auf der institutionellen Website von ARDIS www.ardis.fvg.it in der entsprechenden Rubrik für die Einmalausschreibung veröffentlicht, und diese Veröffentlichung stellt eine individuelle Mitteilung über den Beginn des Verfahrens dar.

➤ **Nicht-EU-Studenten - zusätzliche Unterlagen**

Nicht-EU-Studenten müssen außerdem:

- Im Besitz eines Aufenthaltstitels sein oder die Erteilung oder Verlängerung eines solchen beantragt haben
- Der Online-Bewerbung fristgerecht die vom Innenministerium ausgestellte Bescheinigung beifügen, wenn die Studierenden als **politische Flüchtlinge** in Italien anerkannt sind
- Der Online-Bewerbung fristgerecht die beglaubigte Kopie der vom Zivilgericht ausgestellten Bescheinigung bei **staatenlosen Studenten** beifügen
- Der Online-Bewerbung fristgerecht eine Bescheinigung der italienischen Vertretung im Herkunftsland beifügen, aus der hervorgeht, dass sie nicht zu einer Familie mit hohem Einkommen und hohem sozialem Status gehören, wenn **Studenten Staatsbürger von Entwicklungsländern** sind (siehe Anhang 2).

➤ **Noch nicht immatrikulierte Studenten**

Studierende, die noch nicht immatrikuliert sind, müssen sich vorbehaltlich der Immatrikulation innerhalb der in der Ausschreibung genannten Fristen online bewerben.

Die Immatrikulation muss innerhalb der von den einzelnen Einrichtungen festgelegten Fristen erfolgen (Universitäten, Konservatorien).

Ranglisten (Art. 8)

Die Studierenden können das Ergebnis der Rangliste über die Online-Dienste der ARDIS-Website mit der Funktion „**Sportello studente**“ überprüfen.

Verwirkung und Ausschluss von Leistungen (Art. 11)

Für Studierende ist die Verwirkung von Leistungen vorgesehen:

- Wenn sie zum ersten Mal im ersten Jahr eines dreijährigen Studiengangs (Bachelor), eines Masterstudiengangs, eines einstufigen Masterstudiengangs, eines Studiengangs an Konservatorien und Akademien eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2023 nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte erworben haben (oder mindestens 9 Anrechnungspunkte, wenn es sich um Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 handelt)
- Wenn sie zum ersten Mal im ersten Jahr von Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2023 nicht mindestens 10 Anrechnungspunkte erworben haben
- Wenn ihre Verweildauer länger ausfällt als die Anspruchsdauer auf Leistungen
- Wenn sie über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde
- Wenn sie vor dem 1. Juli 2023 an einen anderen Hochschulort wechseln oder ihr Studium für das Studienjahr 2022/2023 abbrechen
- Wenn sie falsche Angaben machen oder in den Vorjahren falsche Angaben gemacht haben
- Wenn sie sich nicht innerhalb der von den Universitäten, Konservatorien und Akademien festgelegten Fristen für das betreffende Studienjahr immatrikuliert haben
- Wenn sie in Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich, die auf der Grundlage der einschlägigen Verordnungen durchgeführt werden, und zwar für einen Zeitraum, der die in den jeweiligen Lehrverordnungen vorgesehene Dauer ab dem Jahr der Erstimmatrikulation überschreitet
- Wenn sie in Doktoratsstudiengängen eingeschrieben sind und nicht in den Genuss des im Ministerialerlass Nr. 224 vom 30. April 1999 genannten Stipendiums kommen, und zwar für einen Zeitraum, der über die in den jeweiligen Studienordnungen vorgesehene Dauer hinausgeht, beginnend mit dem Jahr der Erstimmatrikulation

Studierende, die den Online-Antrag auf Leistungen nicht fristgerecht mithilfe der vorgesehenen Modalitäten und Verfahren eingereicht haben, werden ebenfalls von den Leistungen ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind Studierende, die andere Stipendien in Höhe von mehr als € 1.500,00 erhalten (siehe Artikel 23 dieser Ausschreibung), vom Erhalt des Stipendiums ausgeschlossen.

Um die Verwirkung zu vermeiden, müssen Studierende, auf die einer oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, dies ARDIS unverzüglich mitteilen und auf die gewährte Leistung verzichten und/oder die zu Unrecht erhaltenen Geldleistungen zurückzahlen bzw. die Kosten für die in Anspruch genommenen Leistungen erstatten. ARDIS wird in jedem Fall auf der Grundlage der zur Kenntnis gebrachten Informationen Antragsteller, auf die einer oder mehrere der oben genannten Fälle zutreffen, von den Leistungen ausschließen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (Art. 12)

Datenverantwortlicher ist „Agenzia regionale per il diritto allo studio“ (ARDIS), in der Person des Generaldirektors (Tel. +39 040 3595326/328 E-Mail: direzione@ardis.fvg.it PEC: ardis@certregione.fvg.it).

Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) ist unter folgender Anschrift zu erreichen: salita Monte Valerio 3, 34127 Triest, E-Mail: direzione@ardis.fvg.it - PEC: ardis@certregione.fvg.it

Datenverarbeiter ist Insiel S.p.A. - via San Francesco d'Assisi 43 - Triest - Tel. +39 040 3737111 - E-Mail: privacy@insiel.it

Der (von Insiel S.p.A. eingesetzte) Auftragsdatenverarbeiter ist In4matic, via Breventano 12 Pavia (PV)- 27100.

Die mitgeteilten Daten (z. B. Vorname, Nachname, Geburtsort und -datum, Steuernummer, vollständige Privatanschrift, Kontakttelefon und E-Mail, Ausweisdaten, Bankverbindung und Zahlungsdaten) werden für die Tätigkeiten von ARDIS in Anwendung des Regionalgesetzes Nr. 21 vom 14. November 2014 „Regelungen bezüglich des Rechts auf ein Hochschulstudium“ und für die Zwecke des Zugangs zu den in dieser Ausschreibung genannten Leistungen verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt manuell, elektronisch und telematisch gemäß mit o.g. Zwecken eng verbundenen Methoden und auf jeden Fall auf eine Weise, die ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet.

Der Datenverantwortliche speichert die übermittelten personenbezogenen Daten unbeschadet weiterer gesetzlicher Verpflichtungen für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren.

Die personenbezogenen Daten werden den Angestellten und Mitarbeitern des Datenverantwortlichen, des Datenverarbeiters und des Auftragsdatenverarbeiters gemäß den Grundsätzen der Korrektheit, Rechtmäßigkeit, Transparenz, Relevanz und Nichtübermäßigkeit im Hinblick auf die Zwecke der Erhebung und der nachfolgenden Verarbeitung zugänglich gemacht. Personen, die Nutzerdaten verarbeiten, sind neben der Einhaltung der branchenüblichen Datenschutzbestimmungen zum Amtsgeheimnis verpflichtet.

Der Datenverantwortliche übermittelt personenbezogene Daten auf Anfrage an Aufsichtsorgane und Behörden sowie an Personen, denen die Mitteilung zur Erfüllung der institutionellen Zwecke von ARDIS zusteht. ARDIS ist berechtigt, ohne Zustimmung personenbezogene Daten von Dritten zu erhalten, die eine Mitarbeit für die institutionellen Zwecke von ARDIS leisten.

Personenbezogene Daten dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Anforderungen an eine transparente Verwaltung veröffentlicht werden.

Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für die Gewährung und Auszahlung von Leistungen im Rahmen dieser Ausschreibung obligatorisch.

Die Übermittlung von Daten ins Ausland ist nicht vorgesehen.

Die betroffene Person hat die in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Rechte, darunter das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten, auf deren Berichtigung oder Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit; die betroffene Person hat außerdem das Recht, eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.

Die betroffene Person kann ihre Rechte jederzeit ausüben, indem sie sich schriftlich an den Datenverantwortlichen wendet:

- a) per E-Mail an direzione@ardis.fvg.it
- b) über pec an die Adresse ardis@certregione.fvg.it

STIPENDIUM - FRISTABLAUF: 28. SEPTEMBER 2022

Studentenstatus: ortsansässig, Pendler und auswärtig (Art. 15)

Die Wohngemeinde der Studierenden und die Entfernung zum Studienort bestimmen den Status der begünstigten Studenten für die Bemessung der Stipendienhöhe wie folgt.

➤ **EU-Studenten**

Für Studierende aus der EU ist der Status als Ortsansässiger, Pendler oder auswärtiger Studierender für die Zwecke dieses Auswahlverfahrens in Anhang 1 definiert. **Um das Stipendium als auswärtiger Student zu erhalten, müssen die Studierenden in jedem Fall die Bestimmungen des Artikels 15.3 erfüllen.**

➤ **Nicht-EU-Studenten**

Studierende aus Nicht-EU-Ländern werden **unabhängig von ihrem Wohnsitz in Italien als auswärtig betrachtet**. Ausnahmen von dieser Regel sind Studierende, deren Kernfamilie in Italien wohnt, oder ausländische Studierende, die in Italien einen autonomen Familienkern bilden, der sich von dem in ihrem Herkunftsland unterscheidet: In diesen Fällen wird der Wohnsitz in Italien berücksichtigt. **Studierende aus Nicht-EU-Staaten müssen jedoch die Bestimmungen des Artikels 15.3 erfüllen, um als auswärtige Studenten anerkannt zu werden.**

➤ **Auswärtigenstatus (15.3)**

Studierende gelten als auswärtige Studenten, wenn sie in als ortsfremd betrachteten Gemeinden (siehe Anhang 1) wohnhaft sind und eine Unterkunft in der Nähe des Universitätsgeländes haben (d. h. in Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort als ortsansässig gelten), wobei sie gegen Bezahlung die ARDIS-Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen (im Zeitraum zwischen dem 1. September 2022 und dem 31. August 2023 und für Studentenwohnheime während des maximalen Zuweisungszeitraums).

Die Frist von 10 Monaten verkürzt sich auf 6 Monate für Studierende, die sich im letzten Jahr ihrer Regelstudienzeit befinden und beabsichtigen, die allgemeine Abschlussprüfung bis zum letzten für das akademische Jahr 2021/2022 vorgesehenen Termin abzulegen, wenn sie in den ARDIS-Studentenwohnheimen untergebracht sind.

Studierende, die den Teil des Online-Antrags, der sich auf den Mietvertrag bezieht, nicht ausfüllen konnten, weil sie nicht über alle erforderlichen Daten verfügen, müssen bis **einschließlich 18. Oktober 2022, um 13.00 Uhr**, online in dem dafür vorgesehenen Abschnitt „dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) die entgeltliche Nutzung der Wohnung für mindestens 10 Monate unter

Angabe der Adresse, der monatlichen Miete, der Laufzeit des Vertrags, des Ablaufdatums und der Angaben zur Anmeldung beim Finanzamt erklären.

Der Abschnitt „dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag) kann vom 1. Oktober 2022 bis zum 18. Oktober 2022, um 13 Uhr, ausgefüllt werden.

Studierende, denen für das Studienjahr 2022/2023 eine Unterkunft in den von ARDIS zur Verfügung gestellten Einrichtungen zugewiesen wurde und die die Unterkunft regulär bezogen haben, müssen die Erklärung zur Unterkunft nicht zur Prüfung vorlegen.

Wenn bis zum 18. Oktober 2022, um 13.00 Uhr, nicht alle Angaben zum Mietvertrag online eingegeben wurden, konkurrieren die Antragsteller als „Pendler“ um die Beihilfe, auch wenn sie in Gemeinden wohnen, die als ortsfremd gelten.

Um als auswärtig anerkannt zu werden, müssen die Studierenden im Besitz eines bis zum 18. Oktober 2022 ordnungsgemäß unterzeichneten und registrierten Mietvertrags für eine Immobilie sein, die sich in Italien in der Nähe des Universitätscampus befindet, auf dem der Studiengang stattfindet. Der Mietvertrag muss auf den Namen des Studenten oder eines Haushaltsmitglieds lauten oder in dessen Eigentum stehen. Im Falle von Studenten, die in öffentlichen oder privaten Universitätsinternaten bzw. Studentenwohnheimen wohnen, muss hingegen eine steuerlich anerkannte Bescheinigung über die Zahlung der Miete vorliegen. Der Mietvertrag bzw. Zahlungsnachweis muss innerhalb der oben genannten Frist und auf die oben genannte Weise übermittelt werden.

Der Mietvertrag darf sich nicht auf eine Immobilie beziehen, die einem Mitglied der Kernfamilie des Studenten gehört.

Die von den Studierenden zu zahlende monatliche Gebühr, abzüglich der Nebenkosten, darf nicht weniger als 120,00 euro betragen.

Beträge (Art. 16)

Die Höhe der Stipendien wurde durch den Ministerialerlass 1320/2021 aktualisiert, und die Höchstbeträge für Stipendien sind nachstehend aufgeführt:

- € 6.157,74 für auswärtige Studenten und unabhängige Studenten
- € 3.598,51 für Pendlerstudenten
- € 2.481,75 für ortsansässige Studenten.

Die folgenden Fälle sind ebenfalls vorgesehen:

1. Für wirtschaftlich benachteiligte Studierende, definiert als Studierende mit einem ISEE-Indikator von höchstens der Hälfte (€ 12.167,55) der Referenzhöchstgrenze (€ 24.335,11), erhöht sich der Betrag des zu zahlenden Stipendiums um 15 %.

2. Für Studentinnen, die in Studiengängen mit S.T.E.M.-Fächern eingeschrieben sind, erhöht sich die Höhe des Stipendiums um 20 %. Dieser Betrag kann nicht mit der 15%igen Erhöhung kombiniert werden, die für Studierende mit ISEE-Werten unter 50 % der Höchstbezugsgrenze vorgesehen ist.
3. Der Ministerialerlass 1320/2021 sieht vor, dass ein Student, der gleichzeitig in mehr als einem Studiengang eingeschrieben ist, das um 20 % erhöhte Stipendium erhalten und beibehalten kann, wenn er die in dieser Ausschreibung genannten Leistungsanforderungen für beide Studiengänge und für deren gesamte Dauer erfüllt und beibehält. Die Erhöhung um 20 % entfällt, wenn der Studierende den Anspruch auf das Stipendium für den Studiengang verliert, für den er die vorgenannte Erhöhung bezogen hat.

Diplomanden (weiteres Semester) und Studenten, die im ersten Jahr nach der Regelstudienzeit immatrikuliert sind, erhalten die Hälfte des Betrags für das Stipendium.

Wenn die ISEE-Bescheinigung für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium des jeweiligen Studenten höher als 2/3 (entspricht € 16.223,41) ausfällt und den Höchstbetrag der ISEE-Schwelle für subventionierte Leistungen im Zusammenhang mit dem Recht auf ein Hochschulstudium nicht überschreitet, wird der Betrag des Stipendiums schrittweise bis zur Hälfte des entsprechenden Höchstbetrags reduziert.

Livello ISEE	Studente fuori sede	Studente pendolare	Studente in sede
Inferiore al 50% del limite massimo di riferimento (\leq € 12.167,55)	€ 7.081,40 (115%)	€ 4.138,29 (115%)	€ 2.854,01 (115%)
Compreso fra il 50% e i 2/3 del limite massimo di riferimento ($\text{€ } 12.167,55 < x \leq \text{€ } 16.223,41$)	€ 6.157,74 (100%)	€ 3.598,51 (100%)	€ 2.481,75 (100%)
Superiore ai 2/3 del limite massimo di riferimento ($>$ € 16.223,41)	Gradualmente ridotta sino alla metà (minimo € 3.078,87)	Gradualmente ridotta sino alla metà (minimo € 1.799,26)	Gradualmente ridotta sino alla metà (minimo € 1.240,88)

Die Höhe des Stipendiums umfasst die Nutzung der Kantine und die Unterkunft in den unten angegebenen Formen.

Für alle Studenten, die in den Folgejahren nach dem ersten Studienjahr immatrikuliert sind, besteht das Stipendium aus einem Geldbetrag und der Zuteilung kostenloser monatlicher Mahlzeiten für das gesamte Kalenderjahr, das auf das Jahr der Antragstellung folgt, und zwar in den Kantinen oder bei den Einrichtungen angeschlossenen Diensten, über einen Gesamtbetrag von **€ 400,00**, was einer täglichen Mahlzeit auf Jahresbasis entspricht und von Montag bis Freitag garantiert wird.

Der kostenlose Kantinendienst beginnt am 1. Januar 2023 und läuft bis zum 31. Dezember 2023.

Auswärtigen Studenten im ersten Studienjahr, die ein Stipendium in Höhe der Hälfte des Betrags erhalten, wird für die Nutzung des Verpflegungsdienstes ein Betrag in Höhe von **€ 200,00** abgezogen, was einer Mahlzeit pro Tag entspricht, die von Montag bis Freitag garantiert wird. Für diese Studenten ist der kostenlose Kantinendienst bis zum 30. Juni 2023 und in jedem Fall bis zum Datum des Studienabschlusses vorgesehen.

Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht erstattet.

Für alle Stipendiaten, die auch eine Unterkunft beziehen, reduziert sich der Stipendienbetrag für maximal elf Monate bis zum 31. Juli 2023 **pauschal** um **€ 1.500,00** für die in Anspruch genommene Unterkunftsleistung.

Für Studierende, die ihr Studium bis Dezember 2022 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00** für die Unterkunftsleistung abgezogen.

Für Studierende, die zwischen Januar 2023 und April 2023 ihren Abschluss machen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,00** für die Unterkunftsleistung abgezogen.

Das Stipendium ist gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 476 vom 13. August 1984 „Regelung über Stipendien und Doktoratsstudiengänge an Universitäten“ von der Einkommensteuer befreit.

Zuteilungsvorbehalte (Art. 19)

Die Anzahl der auszahlenden Stipendien wird den Einnahmen entsprechend aus der regionalen Steuer für das Recht auf ein Hochschulstudium gemäß Artikel 37 des Regionalgesetzes Nr. 21 vom 14. November 2014, aus dem ergänzenden Maßnahmenfonds gemäß Artikel 18 Kapitel IV des Gesetzesdekrets Nr. 68 vom 29. März 2012, dem regionalen ergänzenden Maßnahmenfonds und auf der Grundlage der Verfügbarkeit von Eigenmitteln im ARDIS-Haushalt festgelegt.

Ab dem Studienjahr 2022/2023 werden die Stipendien und Mobilitätsbeihilfen im Rahmen des NARP von der Europäischen Union - Next Generation EU - finanziert.

Die für die Stipendien zur Verfügung stehenden Mittel werden nach den folgenden Zuteilungsvorbehalten vergeben:

- 2 % für Studierende mit Behinderungen mit einem Behinderungsgrad von 66 % oder höher
- 6 % der Stipendien sind für Studierende aus Nicht-EU-Ländern vorgesehen.

Nach den oben genannten Vorbehalten erfolgt die Zuteilung für alle EU- und Nicht-EU-Studenten in den Ranglisten für die Folgejahre nach dem ersten Studienjahr.

Anschließend erfolgt die Zuteilung gemäß der Rangliste der im ersten Studienjahr eingeschriebenen EU-Studenten und dann der Rangliste der im ersten Studienjahr eingeschriebenen Nicht-EU-Studenten.

Sollten die finanziellen Mittel nicht ausreichen, um die Ranglisten vollständig abzudecken, werden die Mittel im Verhältnis zur Anzahl der förderfähigen Studierenden an den einzelnen ARDIS-Standorten aufgeteilt.

Zahlungen (Art.22)

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch Gutschrift auf ein nationales Girokonto (IBAN IT) oder ein ausländisches Konto (KONTO-ID-CODE), das auf den Namen des Studenten lautet oder dessen Miteigentümer er ist, oder durch eine Guthabekarte mit IBAN IT, die auf den Namen des Studenten lautet oder dessen Miteigentümer er ist.

Die Studierenden müssen beim Ausfüllen des Online-Antrags ihre Bankverbindung angeben und können diese später über die ARDIS-Online-Dienste ergänzen oder ändern. Wenn sie ein ausländisches Konto haben, müssen sie zusätzlich zur Kontokennung den BIC/SWIFT-Code, den Namen der Bank sowie das Land der Bank angeben.

➤ **Studenten in den auf das erste Studienjahr folgenden Jahren**

Der finanzielle Teil des Stipendiums wird wie folgt ausgezahlt:

- Erste Tranche in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums: 31. Dezember 2022, sofern die Immatrikulation bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung des Stipendiums abgeschlossen ist
- Zweite Tranche: 30. Juni 2023.

➤ **Diplomanden**

Für Studierende im letzten Studienjahr der Regelstudienzeit, die beabsichtigen, die allgemeine Abschlussprüfung bis zum letzten Aufruf des akademischen Jahres 2021/2022 abzulegen, wird das Stipendium als Pauschalbetrag bis Juni 2023 ausgezahlt, und zwar erst nach Prüfung des erfolgten Abschlusses.

Für Studierende, denen eine Unterkunft gewährt wird und die ihr Studium bis Dezember 2022 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Für Studierende, denen eine Unterkunft gewährt wird und die ihr Studium zwischen Januar 2023 und Ende April 2023 abschließen, wird ein **Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,00** für die Unterkunftsleistung vom Stipendium abgezogen.

Das in Artikel 16 dieser Ausschreibung genannte Entgelt für die Verpflegung wird ebenfalls vom Stipendium abgezogen. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug nicht für Studierende gilt, die ihren Abschluss bis einschließlich Dezember 2022 machen.

➤ **Im ersten Studienjahr eingeschriebene Studenten**

Der finanzielle Teil des Stipendiums wird wie folgt ausgezahlt:

- Erste Tranche in Höhe von 50 % des Nettobetrags des Stipendiums: 31. Dezember 2022, sofern die Immatrikulation bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge auf Überprüfung des Stipendiums abgeschlossen ist
- Zweite Tranche: Auszahlung nach Erreichen von mindestens 20 Anrechnungspunkten, die ordnungsgemäß im Esse3-System oder in den Datenbanken der Konservatorien und der Akademie registriert sind (oder mindestens 10 Anrechnungspunkte für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen), mit einem Abschlussdatum bis spätestens 10. August 2023 und nach Mitteilung an ARDIS per E-Mail an: info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it

Werden die Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2023 und bis einschließlich 30. November 2023 erworben, behält der Studierende die bereits erhaltene erste Tranche des Stipendiums, jedoch keine zweite Tranche, mit Ausnahme der Studierenden mit zugewiesener Unterkunft, für die die erste Tranche des Stipendiums ebenfalls neu berechnet wird, was die Rückzahlung des bereits in Form von Unterkunftsleistungen gezahlten Betrags zur Folge haben kann.

Werden die vorgeschriebenen Leistungsnachweise nicht bis zum 30. November 2023 erbracht, werden das bereits ausgezahlt Stipendium und andere Geldleistungen entzogen (Art. 24).

Entzug (Art. 24)

Das Stipendium wird Studierenden entzogen, denen die Leistung in Form von Geld oder Dienstleistungen gewährt wurde, wenn einer der folgenden Fälle auf sie zutrifft:

- Wenn sie zum ersten Mal im ersten Jahr eines dreijährigen Studiengangs, eines Masterstudiengangs, eines einstufigen Masterstudiengangs, eines Studiengangs an Konservatorien und Akademien eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2023 nicht mindestens 20 Anrechnungspunkte erworben haben (oder mindestens 9 Anrechnungspunkte, wenn es sich um Studierende mit Behinderungen im Sinne von Artikel 5 handelt)
- Wenn sie zum ersten Mal im ersten Jahr von Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen eingeschrieben sind und bis zum 30. November 2023 nicht mindestens 10 Anrechnungspunkte erworben haben
- Wenn die Voraussetzungen der Immatrikulation, der Leistungsanforderung, der Verweildauer, des Einkommens und des Vermögens aufgrund von Prüfungen von Amts wegen oder infolge von Berichten der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen nicht mehr erfüllt sind
- Wenn sie falsche Erklärungen abgegeben oder falsche Dokumente oder Unterlagen mit falschen Angaben vorgelegt haben
- Wurde die doppelte Immatrikulation gemäß Artikel 24 Punkt 3 anerkannt, werden das Stipendium und jede etwaige Erhöhung entzogen, wenn der Student die in dieser Ausschreibung festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Studiengang, für den das Stipendium beantragt wurde, nicht erfüllt
- Wenn ihre Verweildauer länger ausfällt als die Anspruchsdauer auf Leistungen
- Wenn sie über einen gleichwertigen oder höheren Abschluss verfügen, auch wenn dieser im Ausland erworben wurde
- Wenn sie vor dem 1. Juli 2023 an einen anderen Hochschulort wechseln oder ihr Studium für das Studienjahr 2022/2023 abbrechen.

Diesen Studierenden werden alle Leistungen entzogen, und zu Unrecht erhaltene Beträge oder die Kosten für Unterbringungsleistungen werden zurückgefordert, wie in der Übersichtstabelle in Artikel 16 angegeben.

Falls der Entzug des Stipendiums durch das Fehlen der Voraussetzungen aufgrund der von ARDIS durchgeführten Kontrollen und/oder der von der Universität oder anderen öffentlichen Verwaltungen erhaltenen Berichte festgestellt wurde oder die Studenten falsche Angaben gemacht oder Unterlagen mit falschen Daten vorgelegt haben, wird die Unterkunftsleistung zu dem in Artikel 37 angegebenen Satz für den Bewilligungszeitraum berechnet.

Studienanfänger, denen eine Unterkunft zugewiesen wurde und denen das Stipendium wegen Nichterfüllung der Leistungsanforderungen entzogen wird, müssen die in Artikel 35 festgelegten Gebühren für Studenten, denen eine Unterkunft zugewiesen wurde, bzw. die Kosten für die Unterbringung gemäß der Übersichtstabelle in Artikel 16 zahlen, wenn sie dort für das gesamte Studienjahr untergebracht sind.

Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2023 an einen anderen Hochschulstandort wechseln oder ihr Studium für das Studienjahr 2022/2023 abbrechen, wird die Unterkunftsleistung zu dem in Artikel 35 angegebenen Satz für den Zeitraum der Zuweisung berechnet.

Studierende, die sich in einer der oben genannten Situationen befinden, werden von ARDIS über den Beginn des Stipendienentzugsverfahrens informiert. Innerhalb von 10 Tagen nach der Mitteilung können die Studierenden etwaige Gegenargumente an ARDIS unter der Adresse ardis@certregione.fvg.it oder per Einschreiben mit Rückschein an die sie anschreibende Verwaltung senden. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist übermittelt ARDIS der betreffenden Person den entsprechenden Entzugsbescheid und fordert sie auf, den erhaltenen Betrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zurückzuzahlen.

Der Studierende kann gegebenenfalls die Rückzahlung des geschuldeten Betrags in Raten gemäß den in Artikel 38a des Regionalgesetzes 21/2014 festgelegten Modalitäten verlangen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht innerhalb der Frist, leitet ARDIS die Beitreibung der Forderung nach den Verfahren ein, die in der geltenden staatlichen Gesetzgebung über die Erhebung direkter Steuern festgelegt sind, wie in Artikel 50 des Regionalgesetzes 7/2000 vorgesehen.

UNTERKUNFTSPLÄTZE:

- **Antragsfrist Folgejahre: 1. AUGUST 2022, 13.00 Uhr**
- **Frist für die Einreichung von Bewerbungen von EU- und Nicht-EU-Studenten: 30. AUGUST 2022, 13.00 Uhr**

Ausschreibung Wohnheimplätze für den Standort Triest (Art. 26.1)

In Anbetracht der gesundheitlichen Situation werden Betten in Einzel- und Doppelzimmern zur Verfügung gestellt, wobei der Abstand zwischen den beiden Betten einen Meter beträgt. Daher wird die Zahl der verfügbaren Wohnheimplätze wie folgt auf 494 reduziert:

- 448 Wohnheimplätze in den Studentenwohnheimen in Triest
(52 im Gebäude E1, 179 im Gebäude E3, 121 im Gebäude E4 und 96 im Gebäude in der Via Gaspare Gozzi)
- 41 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Gorizia (Palazzo De Bassa)
- 5 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Pordenone.

BITTE BEACHTEN: Bei versäumtem Erscheinen am Tag der Zuteilung ohne entsprechende Rechtfertigung bis einschließlich desselben Tages oder versäumter Vorlage des Formulars für die aufgeschobene Aufnahme innerhalb der angegebenen Frist wird automatisch und unwiderruflich von einem Verzicht auf die Leistung ausgegangen.

In Anbetracht der Neufestsetzung der Zahl der Wohnheimplätze auf dem Campus Triest, die auf die Sanierung einiger Räume im Haus E3 und den Bau von Küchen im Haus E4 zurückzuführen ist, leistet ARDIS einen Ersatzbeitrag von € 1.200,00 pro Jahr für 70 Studenten.

Nach Abschluss der Zuteilung von Wohnheimplätzen und einer eventuellen Wiederholung aufgrund von Absagen oder Nichterscheinen am Tag der Zuteilung wird eine weitere Rangliste veröffentlicht, in der die Studierenden aufgeführt sind, denen keine Unterkunft angeboten wurde und die daher den Ersatzbeitrag von € 1.200,00 erhalten.

Unterbringung in Privatwohnungen mit Mietvertrag oder in Internaten

Um die vorgenannten Beihilfen zu erhalten, muss der Begünstigte des Stipendiums die in Artikel 15.3 vorgesehene Meldung innerhalb der Fristen für die Einstufung als „auswärtiger“ Student machen.

Ein Beitrag in Höhe von € 1.200,00 wird Studenten gewährt, die als auswärtige Studenten anerkannt sind und einen Mietvertrag gemäß Gesetz 431/1998 für eine Unterkunft oder ein Internat von mindestens 10 Monaten am Universitätsstandort unterzeichnet haben.

Wohnheimplätze für den Campus in Udine (Art. 26.2)

In Anbetracht der gesundheitlichen Situation werden Betten in Einzel- und Doppelzimmern zur Verfügung gestellt, wobei der Abstand zwischen den beiden Betten einen Meter beträgt.

Daher wird die Zahl der verfügbaren Wohnheimplätze wie folgt auf 509 reduziert:

- 260 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Udine, Viale Ungheria.
Da das Wohnheim aufgrund von Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung steht, werden die Zuschüsse zugunsten von Studenten verwendet, die in Internaten oder bei Privatpersonen mit einem Mietvertrag gemäß Gesetz 431/1998 untergebracht sind (siehe Art. 26.2.1).
- 93 Wohnheimplätze im neuen Studentenwohnheim in Udine, Wissenschaftszentrum Rizzi
- 40 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Gorizia (Palazzo De Bassa)
- 54 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Pordenone
- 62 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Gemona del Friuli.

Da das Studentenwohnheim aufgrund von Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung steht, werden die oben genannten Wohnheimplätze in Form eines jährlichen Beitrags in Höhe € von 1.200,00 zugunsten von Studenten bereitgestellt, die in Internatseinrichtungen oder bei Privatpersonen mit einem Mietvertrag für mindestens 10 Monate gemäß Gesetz 431/1998 untergebracht sind.

Ein Studierender, der für eine Unterkunft in Frage kommt, wird bereits in der abschließenden Rangliste als „beneficiario contributo“ (Beihilfebegünstigter) gekennzeichnet und kann zwischen der Unterbringung in einer Internatseinrichtung oder dem Abschluss eines Mietvertrags mit einer Privatperson wählen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass der Unterkunftsbeitrag einen Ersatz für die nicht verfügbaren Wohnheimplätze im Studentenwohnheim in Viale Ungheria darstellt. Ausschließlich Studierende, die in der abschließenden Rangliste als „beneficiario contributo“ (Beihilfebegünstigte) auf dem Antrag auf Unterbringung gekennzeichnet sind, können eine Förderung erhalten.

Sonderanforderung (Art. 27)

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Voraussetzungen für die Immatrikulation, die Leistungsanforderungen, das Einkommen und das Vermögen müssen Studenten, die sich um eine Unterkunft in den ARDISS-Studentenwohnheimen **bewerben möchten, in einer der Gemeinden wohnen, die in Bezug auf den Ort ihres Studiengangs als auswärtig** gelten, wie in Artikel 15 dieser Ausschreibung und in Anhang 1 dargelegt.

Studierende mit Behinderungen können sich weiterhin um einen Studienplatz bewerben, sofern sie nicht in der Gemeinde wohnen, in der der Studiengang angeboten wird.

Ranglisten (Art. 30)

Die vorläufige Rangliste der Unterbringungsplätze für Studierende, die in den **FOLGEJAHREN** immatrikuliert sind, wird **bis etwa 10. August 2022** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Hochschulstandort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Für Studenten, die in den Folgejahren nach dem ersten Studienjahr in allen relevanten Studienbereichen/Bildungseinrichtungen immatrikuliert sind, einschließlich der Studenten, die am Konservatorium und an der Akademie der Schönen Künste (für den Campus Udine) eingeschrieben sind
- Für Studenten, die in Spezialisierungsstudiengängen eingeschrieben sind, mit Ausnahme derer im medizinischen Bereich gemäß Gesetzesdekret Nr. 368/1999
- Für Doktoranden, die nicht in den Genuss des im Ministerialerlass Nr. 224 vom 30. April 1999 vorgesehenen Stipendiums kommen
- Für Studierende mit Behinderungen.

Studenten, die sich als in den Folgejahren immatrikulierte Studierende um ein zusätzliches Semester bewerben, wenn sie ihren Abschluss bis zum die Regelstudienzeit überschreitenden Semester des akademischen Jahres 2021/2022 erlangen und sich anschließend innerhalb der von der Universität und dem Konservatorium festgelegten Fristen in das erste Studienjahr des Masterstudiengangs für das akademische Jahr 2022/2023 einschreiben, erhalten in jedem Fall nur eine Unterkunft bis zum Erreichen ihres Abschlusses nach dreijährigem Studium.

Bitte beachten Sie Artikel 9 dieser Ausschreibung, wenn Sie eine Überprüfung beantragen.

Die vorläufige Rangliste der Unterbringungsplätze für Studierende, die **IM ERSTEN JAHR ALLER STUDIENGÄNGE** immatrikuliert sind, wird **bis etwa 14. September 2022** auf www.ardis.fvg.it veröffentlicht.

Für jeden Hochschulstandort werden folgende Ranglisten in absteigender Reihenfolge der Punkte erstellt:

- Für Studierende aus der EU, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr immatrikuliert sind
- Für Nicht-EU-Studierende, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr immatrikuliert sind
- Für Studierende mit Behinderungen, die zum ersten Mal in ihrem ersten Studienjahr immatrikuliert sind

Bitte beachten Sie Artikel 9 dieser Ausschreibung, wenn Sie eine Überprüfung beantragen.

Aufnahmen (Art. 31)

Der Aufnahmekalender enthält eine Reihe von Aufnahmetagen, an denen die Studierenden von ARDIS zum Wohnheim für die Zuweisung von Unterkünften einbestellt werden. Dieser Kalender wird pünktlich in der elektronischen Akte des jeweiligen Studierenden veröffentlicht.

Studierende, die eine Unterkunft auf der endgültigen Liste erhalten, müssen sich an den angegebenen Tagen bei den Studentenwohnheimen einfinden, um die Unterkunft zu beziehen, und Folgendes vorlegen:

- Eine lesbare Fotokopie eines gültigen **Ausweises** (zusammen mit dem Originaldokument). Nicht-EU-Studenten müssen einen **Reisepass** vorlegen.
- **Eine Foto-ID.**

Bei der Aufnahme unterschreibt der Student das von ARDIS bereitgestellte Formular zur Annahme der Unterkunft.

Die Studierenden, denen eine Unterkunft für das akademische Jahr 2022/2023 zugewiesen wurde, müssen, außer im Falle nachgewiesener Gründe höherer Gewalt, innerhalb eines Monats nach dem vorgesehenen Aufnahmedatum in der Pfortnerloge des zugewiesenen Studentenwohnheims erscheinen, um die Annahmeerklärung und die entsprechenden Unterlagen für den Wohnheimplatz zu unterzeichnen, andernfalls verlieren sie den Anspruch auf die Leistung. Verhinderungsfälle müssen unverzüglich an folgende Adressen gemeldet werden: alloggi.trieste@ardis.fvg.it oder alloggi.udine@ardis.fvg.it, je nach ARDIS-Bezugsstelle.

Im Falle einer aufgeschobenen Aufnahme in das Studentenwohnheim Rizzi muss der Student den Aufnahmetag mit den ARDIS-Stellen im Einklang mit ihren Anforderungen abstimmen.

Dem Studenten wird eine Unterkunft für das akademische Jahr 2022/2023 zugewiesen, und zwar ab dem in dieser Ausschreibung genannten Aufnahmedatum bis zum 31. Juli 2023 (Abreise am 1. August 2023, bis einschließlich 9.00 Uhr).

Die Studierenden, denen eine Unterkunft zugewiesen wird, sind verpflichtet, die Regeln zu befolgen, die in der Einheitsregelung für die Inanspruchnahme der Wohnungsvermittlung in Studentenwohnheimen und in der Regelung über die Kriterien und Verfahren für die vorübergehende und gelegentliche Nutzung von Wohnheimen und anderen Gemeinschaftsräumen in den Wohnheimen festgelegt sind.

Beide Regelungen sind einsehbar unter ["www.ardis.fvg.it"](http://www.ardis.fvg.it).

Studierende, die ARDIS zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme Unterkunftsgebühren oder zu erstattende Beträge schulden, sind von der Gewährung der Leistung ausgeschlossen, bis die Verwaltungsschulden bei ARDIS beglichen sind, es sei denn, sie zahlen in Raten zurück.

Unterkunftsgebühren (Art. 35)

Sind die dem Wohnheimplatz zugewiesenen Studierenden auch Begünstigte eines Stipendiums, wird der Stipendienbetrag für maximal 11 Monate bis zum 31. Juli 2023 pauschal um einen Betrag von € 1.500,00 für die in Anspruch genommene Unterkunftsleistung gekürzt.

Für Studierende mit zugewiesenem Wohnheimplatz, die ihr Studium bis Dezember 2022 abschließen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 500,00 für die Unterkunftsleistung abgezogen.

Für Studierende mit zugewiesenem Wohnheimplatz, die ihren Abschluss zwischen Januar 2023 und April 2023 machen, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € 1.000,00 für die Unterkunftsleistung abgezogen.

Für Studierende, die einen Wohnheimplatz, aber kein Stipendium für das akademische Jahr 2022/2023 erhalten, gelten die folgenden Vorzugspreise:

Studentenwohnheim

MONATLICHER PREIS	
Einzelzimmer	Zweibettzimmer
€ 159,00	€ 136,00

Die Unterkunftsgebühr wird monatlich und nicht tageweise festgelegt. Studierende, die die Unterkunft in der zweiten Monatshälfte beziehen, zahlen die Hälfte der monatlichen Gebühr.

Studierende, die sich zwar als Studienanfänger eines Masterstudiengangs beworben haben, sich aber für das Studienjahr 2022/2023 nicht in einen Masterstudiengang einschreiben und die Leistungsvoraussetzungen zum 10. August 2022 nicht erfüllen, verlieren den Anspruch auf eine Unterkunft und müssen für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts im Studentenwohnheim die für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht besteht, vorgesehenen Gebühren entrichten (siehe Art. 37.3).

Wird das Stipendium entzogen, kann ARDIS den Studenten möglicherweise erlauben, in den Studentenwohnheimen zu bleiben, so wie es für Studenten mit einer reinen Immatrikulationspflicht gilt.

Entzug und Anspruchsverfall des Wohnheimplatzes (Art. 36)

Der Anspruch auf einen Wohnheimplatz wird den zugewiesenen Studenten in den Fällen entzogen, die in der auf der ARDIS-Website einsehbaren Einheitsregelung für die Nutzung des Studentenwohnheimdienstes vorgesehen sind.

Zu den häufigsten Fällen gehören:

- Nichtbezahlung von 3 Unterkunftsgebühren, einschließlich nicht aufeinander folgender Raten
- Das Fehlen der vorgesehenen Voraussetzungen in Bezug auf Immatrikulation, Leistungsanforderung, Verweildauer, Einkommen und Vermögen infolge von Prüfungen durch ARDIS oder von Hinweisen der Universität oder anderer öffentlicher Verwaltungen
- Abgabe falscher Erklärungen oder Vorlage von Unterlagen mit falschen Angaben

- Wechsel an einen anderen Hochschulort vor dem 1. Juli 2023 oder Abbruch des Studiums für das Studienjahr 2022/2023.

Der Entzug des Wohnheimplatzes aufgrund der Nichterfüllung der in dieser Ausschreibung genannten Anforderungen führt zur Aufforderung zur Zahlung von Unterkunftsgebühren in Höhe des Satzes für Studierende, für die lediglich die Immatrikulationspflicht gilt. Studienanfänger, denen ein Wohnheimplatz zugewiesen wurde und denen das Stipendium wegen Nichterfüllung der Leistungsanforderungen entzogen wird, müssen die in Artikel 35 festgelegten Gebühren für Studenten für die Dauer ihres dortigen Aufenthalts bzw. die Kosten für den Unterbringungsdienst gemäß der Übersichtstabelle in Artikel 16 zahlen, wenn sie dort für das gesamte Studienjahr untergebracht sind.

Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2023 an einen anderen Hochschulstandort wechseln oder ihr Studium für das Studienjahr 2022/2023 abbrechen, wird die Unterkunftsleistung zu dem in Artikel 35 angegebenen Satz für den Zeitraum der Zuweisung berechnet.

In den Fällen, die in Artikel 11 dieser Ausschreibung und in der Einheitsregelung für die Nutzung des Studentenwohnheims vorgesehen sind, verliert der Begünstigte den Anspruch auf einen Wohnheimplatz.

UNTERKUNFTSBEITRÄGE - CAMPUS PORTOGRUARO, BOZEN, CONEGLIANO UND VERONA - FRISTABLAUF: 28. SEPTEMBER 2022

Frist und Modalitäten für die Antragseinreichung (Art. 38)

Die Anträge auf Gewährung eines Unterkunftsbeitrags müssen bei ARDIS am **28. September 2022**, bis spätestens 13.00 Uhr (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/MESZ), gemäß den in Artikel 6 dieser Ausschreibung beschriebenen Verfahren eingehen.

Ausschreibungsbeiträge (Art. 39)

Für Studenten, die in Studiengängen an den Studienorten Portogruaro, Bozen, Verona und Conegliano eingeschrieben sind, wo ARDIS nicht direkt ein Studentenwohnheim verwaltet, gewährt ARDIS bei Vorlage eines ordnungsgemäß registrierten Mietvertrags einen jährlichen Beitrag von **€ 1.200,00**.

Für jeden Studienort werden zehn Beiträge angeboten.

Sonderanforderungen (Art. 27)

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Bestimmungen genannten Voraussetzungen in Bezug auf die Immatrikulation, die Leistungsanforderungen, das Einkommen und das Vermögen müssen Studierende, die einen Unterkunftsbeitrag beantragen, auch die folgenden Sondervoraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen für das akademische Jahr 2022/2023 in Studiengängen an der Universität Triest auf dem Campus in Portogruaro oder in Studiengängen an der Universität Udine in den Studienorten Conegliano, Bozen und Verona eingeschrieben sein.
- Sie müssen ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden haben, die in Bezug auf den Studienort als auswärtig gelten, wie in Artikel 15.3 dieser Ausschreibung und in Anhang 1 angegeben; für die Studienorte Bozen und Verona müssen die Bewerber ihren Wohnsitz in einer der Gemeinden haben, die mindestens 50 km von diesen Städten entfernt liegen.
- Sie müssen eine kostenpflichtige Unterkunft mit Mietvertrag nutzen, wie in Artikel 15.3 dieser Ausschreibung vorgesehen.

Die Studierenden müssen die tatsächliche Nutzung der entgeltlichen Unterkunft für mindestens 10 Monate (Berechnungszeitraum 1. September 2022 bis 31. August 2023) in der Nähe des Universitätscampus (d. h. in den Gemeinden, die in Bezug auf den Studienort als ortsansässig gelten)

online unter Angabe der Einzelheiten des Mietvertrags (Dauer, Ablaufdatum, Mietpreis und Vertragsregistrierungsdaten) melden.

Studierende, die einen bestehenden Vertrag mit kürzerem Ablaufdatum haben und diesen verlängern oder einen neuen Vertrag abschließen möchten, gelten weiterhin als beitragsberechtigt, müssen aber unbedingt ARDIS (per E-Mail an info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it) über die Einzelheiten der Vertragsverlängerung oder des neu abgeschlossenen Vertrags informieren, damit sie die Voraussetzung der zehnmonatigen Dauer der entgeltlichen Unterbringung erreichen.

Die vom Studierenden zu zahlende monatliche Gebühr, abzüglich der Nebenkosten, darf nicht weniger als € 120,00 betragen.

Bitte beachten Sie, dass die Beilegung eines Mietvertrags, der vor dem 18. Oktober 2022 ausläuft, in der Online-Bewerbung nicht zur Aufnahme in die Rangliste der förderfähigen Begünstigten führt.

Studierende, die beim Ausfüllen des Online-Antrags nicht angegeben haben, dass sie eine entgeltliche Unterkunft bezogen haben, müssen nachträglich online in der besonderen Rubrik „Dati del contratto di locazione“ (Daten zum Mietvertrag“, spätestens jedoch am 18. Oktober 2022, um 13.00 Uhr, erklären, dass sie die entgeltliche Unterkunft seit mindestens zehn Monaten nutzen, und zwar unter Angabe der Adresse der sich in der Nähe des Universitätscampus befindlichen Unterkunft, der gezahlten Monatsmiete, der Vertragsdauer, des Ablaufdatums und der Registrierungsdaten.

Studierenden, die in den Folgejahren immatrikuliert sind, wird der Unterkunftsbeitrag **innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der endgültigen Rangliste** ausbezahlt.

Studierenden, **die im ersten Jahr aller Studiengänge** eingeschrieben sind, wird der Unterkunftsbeitrag nur **bei Erreichen von mindestens 20 Anrechnungspunkten (oder mindestens 10 Anrechnungspunkten für Studiengänge mit ausschließlich jährlichen Prüfungen)** und nach Mitteilung an ARDIS wie folgt gewährt:

- Wer bis **einschließlich 10. August 2023** die erforderlichen Anrechnungspunkte erreicht, erhält den vollen Betrag der Beihilfe.
- Für diejenigen, die die Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2023, jedoch **bis einschließlich 30. November 2023 erreichen, wird der Beihilfebetrag halbiert und sie erhalten 50 % des Betrags.**

ZUSCHÜSSE ZUR INTERNATIONALEN MOBILITÄT - FRISTABLAUF 6. APRIL 2023

Frist und Modalitäten für die Antragseinreichung (Art. 44)

Anträge auf internationale Mobilitätszuschüsse für das akademische Jahr 2022/2023 können ausschließlich von förderfähigen Studierenden oder Stipendiaten **vom 1. März 2023 bis zum 6. April 2023, um spätestens 13 Uhr** (italienische Sommerzeit/GMT+2/UTC+2/MESZ), gemäß den in Artikel 6 dieser Ausschreibung beschriebenen Verfahren eingereicht werden.

Ausschreibungsbeiträge (Art. 45)

Die Zuschüsse zur internationalen Mobilität sind förderfähigen Studierenden oder Stipendiaten für das akademische Jahr 2022/2023 vorbehalten, die im selben Studienjahr an Studien- und Ausbildungsaufenthalten im Ausland teilnehmen, die bereits von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Musikkonservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Musikkonservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine finanziert und gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen), vorausgesetzt, dass die Studienzeit und/oder das Praktikum im Rahmen des Studiengangs in Italien akademisch in Form von Anrechnungspunkten anerkannt werden/wird, auch wenn die Studienzeit und/oder das Praktikum im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung stehen/steht.

Der internationale Mobilitätszuschuss beträgt unabhängig vom Zielland € 600,00 pro Monat, und zwar für die Dauer des Auslandsaufenthalts, höchstens jedoch für zehn Monate. Er kann nur einmal pro Hochschulstudiengang gewährt werden.

Der Betrag des Mobilitätszuschusses in Höhe von € 600,00 pro Monat wird vom Betrag des Stipendiums abgezogen, das aus den Mitteln der Universitäten, der Konservatorien und der Akademie der Schönen Künste, der Europäischen Union oder aus anderen bilateralen Abkommen, auch aus Nicht-EU-Ländern, gewährt wird.

Hin- und Rückreisekosten werden bis zu einem Betrag von € 100,00 für europäische Länder und bis zu einem Betrag von € 500,00 für außereuropäische Länder erstattet, wenn die entsprechende Erstattung nicht bereits von der Universität oder dem Konservatorium vorgesehen ist, nachdem die entsprechenden Belege über das Online-Verfahren hochgeladen wurden.

Die Dauer des Auslandsaufenthalts wird durch die oben genannten Einrichtungen überprüft und für jeden vollen Monat des Aufenthalts, der üblicherweise mit 30 Tagen berechnet wird, wird der volle monatliche Beitrag gezahlt, während bei einem Zeitraum von weniger als einem Monat der Beitrag den tatsächlich im Ausland verbrachten Tagen entspricht.

Für Online-Mobilitätsaufenthalte in Italien im Rahmen von Studien- oder Ausbildungsprogrammen, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Konservatorium für Musik „G. Tartini“ in Triest, dem Konservatorium für Musik „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt.

Sonderanforderungen (Art. 46)

Neben der Erfüllung der in den allgemeinen Bestimmungen festgelegten Anforderungen in Bezug auf Immatrikulation, Leistung, Einkommen und Vermögen müssen Studierende, die einen internationalen Mobilitätzuschuss erhalten möchten, folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die ausschließliche Teilnahme an Studien- oder Ausbildungsaufenthalten im Ausland, die von der Universität Triest, der Universität Udine, dem Musikkonservatorium „G. Tartini“ in Triest, dem Musikkonservatorium „J. Tomadini“ in Udine und der Akademie der Schönen Künste „G. B. Tiepolo“ in Udine für die Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen gefördert werden, und zwar sowohl im Rahmen von Programmen, die von der Europäischen Union gefördert werden, als auch im Rahmen von Nicht-EU-Programmen (bilaterale Abkommen), im akademischen Jahr 2022/2023
- Sie sind Empfänger des in dieser Ausschreibung genannten Stipendiums im akademischen Jahr 2022/2023.
- Der betreffende Studien- oder Praktikumsaufenthalt muss im Rahmen des Studiengangs in Italien akademisch anerkannt sein (in Form von Anrechnungspunkten).

Antragstellende Studierende müssen in der Online-Bewerbung erklären, dass sie Empfänger eines internationalen Mobilitätzuschusses oder eines Auslandspraktikums für das akademische Jahr 2022/2023 sind, wobei die jeweilige Dauer des Auslandsaufenthalts zum Zeitpunkt der Zuweisung von der Universität, dem Konservatorium oder der Akademie festgelegt wird, und müssen außerdem erklären, dass sie keine ARDIS-Beihilfe für internationale Mobilität für denselben Studiengang erhalten haben.

Mitteilungen über die Verlängerung des Studienaufenthalts im Ausland, die nach Ablauf der Frist für die Einreichung des Antrags eingehen, werden nur berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge zur Überprüfung übermittelt werden.

Sollte die tatsächliche Dauer des Auslandsaufenthalts kürzer ausfallen als bei der Antragstellung angegeben, wird ARDIS nach Überprüfung durch die internationalen Mobilitätsstellen der oben genannten Einrichtungen den Betrag des gewährten Zuschusses neu berechnen. Der Student ist verpflichtet, einen eventuellen Überzahlbetrag an ARDIS zurückzuzahlen.

Für Studierende, die in den Jahren nach dem ersten Jahr eingeschrieben sind, wird der internationale Mobilitätzuschuss in zwei Tranchen wie folgt ausgezahlt:

- 50 % des Betrags innerhalb von 60 Tagen nach der Veröffentlichung der endgültigen Rangliste, sofern die Mobilitätsphase bereits begonnen hat
- Der verbleibende Teil des Zuschusses, einschließlich der Erstattung der Reisekosten, am tatsächlichen Ende des Auslandsaufenthalts, vorbehaltlich der Überprüfung der Anerkennung von Anrechnungspunkten im Zusammenhang mit der Mobilitätsphase.

ARDIS behält sich das Recht vor, den Zuschuss erforderlichenfalls in einem Betrag auszuzahlen.

Für Studierende, die im ersten Jahr des Masterstudiengangs oder des zweijährigen Spezialisierungsstudiengangs eingeschrieben sind, wird der internationale Mobilitätzuschuss nach

Erreichen von mindestens 20 Anrechnungspunkten (bzw. mindestens 10 Anrechnungspunkten bei Studiengängen mit ausschließlich jährlichen Prüfungen) und nach Mitteilung an ARDIS wie folgt ausgezahlt:

- Wer bis einschließlich 10. August 2023 die erforderlichen Anrechnungspunkte erreicht, erhält den vollen Betrag der Beihilfe.
- Für diejenigen, die die Anrechnungspunkte nach dem 10. August 2023, jedoch bis einschließlich 30. November 2023 erreichen, wird der Beihilfebetrag halbiert und sie erhalten 50 % des Betrags.

Die Mitteilung über die Erlangung der erforderlichen Anrechnungspunkte muss ausschließlich per E-Mail an den Schalter der zuständigen ARDIS-Stelle erfolgen: info.trieste@ardis.fvg.it oder info.udine@ardis.fvg.it.

ANHÄNGE

Anhang 1 - Studentenstatus: ortsansässig, Pendler und auswärtig

Die folgenden Listen bestimmen den Status der Studenten: ortsansässig, Pendler oder auswärtig.

Studierende, die für Studiengänge in Triest eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Triest, Muggia, San Dorligo della Valle, Monrupino, Sgonico und Duino-Aurisina

PENDLER:

Einwohner aus Monfalcone, Staranzano, Ronchi dei Legionari, Doberdò del Lago, Gradisca d'Isonzo, Sagrado, Fogliano, Redipuglia, San Pier d'Isonzo, Turriaco, Cervignano, San Canzian d'Isonzo und - über die Landesgrenzen hinaus - der folgenden Gemeinden: Koper, Hrpelje-Kozina, Divača, Izola, Piran, Postojna, Pivka, Sežana, Vipava und die folgenden Ortschaften: Koseze und Podgrad im Gemeindegebiet von Ilirska Bistrica.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Udine eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Campoformido, Martignacco, Pagnacco, Pasian di Prato, Pavia di Udine, Povoletto, Pozzuolo del Friuli, Pradamano, Reana del Rojale, Remanzacco, Tavagnacco, Udine.

PENDLER:

Einwohner aus Aiello, Artegna, Attimis, Bagnaria Arsa, Basiliano, Bertiole, Bicinicco, Buia, Buttrio, Capriva del Friuli, Casarsa della Delizia, Cassacco, Castions di Strada, Cervignano, Chiopris Viscone, Cividale del Friuli, Codroipo, Colloredo di Montealbano, Cormons, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Flaibano, Gemona del Friuli, Gonars, Gorizia, Lestizza, Magnano in Riviera, Majano, Manzano, Mereto di Tomba, Moimacco, Mortegliano, Moruzzo, Mossa, Nimis, Osoppo, Palmanova, Porpetto, Premariacco, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Giorgio di Nogaro, San Giovanni al Natisone,

Santa Maria La Longa, San Vito al Torre, San Vito di Fagagna, Sedegliano, Talmassons, Tarcento, Torreano, Torviscosa, Treppo Grande, Tricesimo, Trivignano Udinese, Visco.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Gorizia eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Farra d'Isonzo, Gorizia, Mossa, San Floriano del Collio, Savogna d'Isonzo sowie, außerhalb Italiens, Nova Gorica.

PENDLER:

Einwohner aus Buttrio, Capriva del Friuli, Cormons, Doberdò del Lago, Duino-Aurisina, Fogliano Redipuglia, Gradisca d'Isonzo, Manzano, Mariano del Friuli, Medea, Monfalcone, Moraro, Romans d'Isonzo, Ronchi dei Legionari, Sagrado, San Canzian d'Isonzo, San Giovanni al Natisone, San Lorenzo Isontino, San Pier d'Isonzo, Staranzano, Turriaco, Udine, Villesse.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Pordenone eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Azzano Decimo, Cordenons, Fiume Veneto, Fontanafredda, Pasiano di Pordenone, Porcia, Pordenone, Prata di Pordenone, Roveredo in Piano, San Quirino, Zoppola.

PENDLER:

Einwohner aus Arba, Arzene, Aviano, Brugnera, Budoia, Caneva, Casarsa della Delizia, Chions, Codroipo, Conegliano, Cordovado, Godega di Sant'Urbano, Maniago, Montereale Valcellina, Orsago Polcenigo, Pravidomini, Sacile, San Giorgio della Richinvelda, San Martino al Tagliamento, San Vito al Tagliamento, Sequals, Sesto al Reghena, Spilimbergo, Susegana, Vajont, Valvasone, Vivaro.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Gemona del Friuli eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Artegna, Bordano, Buia, Gemona del Friuli, Magnano in Riviera, Montenars, Osoppo, Trasaghis und Venzone.

PENDLER:

Einwohner aus Amaro, Attimis, Cassacco, Cavazzo, Carnico, Chiusaforte, Colloredo di Monte Albano, Coseano, Dignano, Faedis, Fagagna, Forgaria nel Friuli, Lusevera, Moggio Udinese, Nimis, Ragogna, Reana del Rojale, Resia, Resiutta, Rive d'Arcano, San Daniele del Friuli, San Vito di Fagagna, Tarcento, Tavagnacco, Tolmezzo, Treppo Grande, Tricesimo, Udine, Verzegnis.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Portogruaro eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Portogruaro, Cinto Cao Maggiore, Gruaro, Teglio Veneto, Pramaggiore, Annone Veneto, Fossalta di Portogruaro, San Michele al Tagliamento, San Stino di Livenza, Concordia Sagittaria, Caorle.

PENDLER:

Einwohner aus Eraclea, Torre di Mosto, Ceggia, Salgareda, Ponte di Piave, Cessalto, Chiarano, Oderzo, Motta di Livenza, Mansuè, Ormelle, Meduna di Livenza, Pravisdomini, Chions, Sesto al Reghena, Cordovado, Morsano al Tagliamento, Varmo, Latisana, Lignano, Palazzolo dello Stella, Precenicco, Teor.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Studierende, die für Studiengänge in Conegliano eingeschrieben sind

ORTSANSÄSSIGE:

Einwohner aus Codogno, Colle Umberto, Godega di Sant'Urbano, Mareno di Piave, Orsago, San Fior, San Pietro di Feletto, San Vendemiano, Santa Lucia di Piave, Susegana, Tarzo, Vazzola und Vittorio Veneto.

PENDLER:

Einwohner aus Arcade, Caneva, Cimadolmo, Cordignano, Fontanelle, Fregona, Gaiarine, Giavera del Montello, Nervesa della Battaglia, Ormelle, Pieve di Soligo, Povegliano, Refrontolo, Revine Lago, San Polo di Piave, Sarmede, Sernaglia della Battaglia, Spresiano.

Einwohner aller Gemeinden, die als Auswärtige gelten und nicht in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte nutzen.

AUSWÄRTIGE:

Einwohner aller anderen Gemeinden, die in der Nähe des Campus untergebracht sind, da sie entgeltpflichtige öffentliche Wohneinrichtungen oder andere private oder institutionelle Unterkünfte für einen Zeitraum von mindestens 10 Monaten nutzen.

Anhang 2 - Liste der Entwicklungsländer im Sinne des Ministerialerlasses Nr. 344 vom 8. April 2022

Afghanistan
Angola
Bangladesch
Benin
Bhutan
Burkina Faso
Burundi
Kambodscha
Zentralafrikanische Republik
Tschad
Komoren
Demokratische Volksrepublik Korea
Demokratische Republik Kongo
Dschibuti
Eritrea
Äthiopien
Gambia
Guinea
Guinea-Bissau
Haiti
Kiribati
Demokratische Volksrepublik Laos
Lesotho
Liberia
Madagaskar
Malawi
Mali

Mauretanien
Mosambik
Myanmar
Nepal
Niger
Ruanda
São Tomé und Príncipe
Senegal
Sierra Leone
Salomonen
Somalia
Südsudan

Sudan
Syrien
Tansania
Osttimor
Togo
Tuvalu
Uganda
Jemen
Sambia

Kontakt - Geschäftssitz Triest

Informationsschalter

Salita Monte Valerio 3, 34127 Triest

info.trieste@ardis.fvg.it

Tel.: 040 3595205

Fax: 040 3595352

Telefonische Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09.30 - 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontaktadressen

Service		Telefon
Stipendium		
Unterkunftsbeiträge		
Zuschüsse zur internationalen Mobilität	info.trieste@ardis.fvg.it	040 3595205
Erstattung der Regionalsteuer		
Unterkunftsmöglichkeiten auf dem Universitätscampus von Triest und Gorizia	alloggi.trieste@ardis.fvg.it	040 3595302/213
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensa-Zugangsausweisen	ristorazione.trieste@ardis.fvg.it	040 3595357/207
Technische IT-Assistenz	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	

Kontakt - Geschäftssitz Udine

Informationsschalter

Viale Ungheria 39/b, 33100 Udine

info.udine@ardis.fvg.it

Tel.: 0432 245772

Fax: 0432 245777

Telefonische Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag, von 09.30 bis 12.00 Uhr

Weitere nützliche Kontaktadressen

Service		Telefon
Stipendium		
Unterkunftsbeiträge	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245772
Zuschüsse zur internationalen Mobilität		
Erstattung der Regionalsteuer		
Wohnheimplätze Udine	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245714
Wohnheimplätze Pordenone Gorizia		0432 245715
Gemona	alloggi.udine@ardis.fvg.it	0432 245716
Verpflegungsservice und Ausstellung von Mensa-Zugangsausweisen	info.udine@ardis.fvg.it	0432 245717
Technische IT-Assistenz	assistenza.informatica@ardis.fvg.it	